

RS UVS Kärnten 1992/06/16 KUVS-391/6/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.06.1992

Rechtssatz

Das Ausmaß einer Alkoholisierung ist bei einer Übertretung nach § 99 Abs 1 lit b iVm§ 5 Abs 2 StVO ohne Bedeutung und stellt ein vorausgegangener Alkoholkonsum demnach in diesem Zusammenhang kein geeignetes Beweisthema dar.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at